

DER OSTBAYERISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

03. Februar 2014

AMTSBLATT

Nummer 1 Seite 1

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1	Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden
Seite 2	Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden

vom 17. Januar 2014

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2011 (GVBl S 102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden vom 12. Juli 2007, (Amtsblatt Nr. 2 S. 3) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Absatz 2 wird folgender Satz 3 und Satz 4 angefügt: „Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrates wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt. Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird“.
2. Im § 27 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Ab 900 Studierenden kann eine Fakultät zwei Prodekaninnen oder Prodekane wählen“.
3. Im § 44 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 18.11.2013 sowie der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 08.12.2013 (C9-H3311.AW-11/26 904).

Amberg, 17.01.2014
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 17.01.2014 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.01.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 17.01.2014.

Grundordnung der
Ostbayerischen Technischen Hochschule
Amberg-Weiden
vom 17. Januar 2014

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Grundordnung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Zentrale Organe

1. Kapitel: Name

§ 1 Bezeichnung der Hochschule

§ 1 a Gliederung der Hochschule

2. Kapitel: Präsidium

§ 2 Leitung der Hochschule

§ 3 Vertretung der gewählten Präsidiumsmitglieder

§ 4 Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder

§ 5 Abwahl von gewählten Mitgliedern des Präsidiums

§ 6 Einzelne Befugnisse

§ 7 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

3. Kapitel: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

§ 8 Wahlgremium, Wahlleitung

§ 9 Öffentliche Ausschreibung

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

§ 12 Durchführung der Wahl

§ 13 Wahlergebnis

§ 14 Wahlprotokoll

§ 15 Wahlprüfung

§ 16 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

4. Kapitel: Senat und Hochschulrat

§ 17 Größe des Senats

§ 18 Beratende Mitwirkung im Senat

§ 19 Hochschulrat

5. Kapitel: Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter der Hochschule und Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Handicap

§ 20 Aufgaben der oder des Frauenbeauftragten

§ 21 Amtszeit der oder des Frauenbeauftragten

§ 22 Wahl der oder des Frauenbeauftragten

§ 23 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Handicap

6. Kapitel: Sachverständigengremien

§ 24 Errichtung und Aufgaben

§ 25 Bestellung der Mitglieder

7. Kapitel: Ehrensenatorenschaft, Ehrenbürgerschaft, Ehrenmitgliedschaft

§ 26 Ehrensenatorin oder Ehrensenator, Ehrenbürgerin oder Ehrenbürgerin, Ehrenmitglied

II. Abschnitt: Fakultäten

1. Kapitel: Fakultätssprecherin oder Fakultätssprecherin und Stellvertretung; Studiendekaninnen oder Studiendekane

§ 27 Amtsbezeichnung und Amtszeit

§ 28 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

§ 29 Abberufung der Fakultätsleitung

§ 30 Wahlleitung

§ 31 Wahltag und Wahlvorschläge

§ 32 Durchführung der Wahl

§ 33 Wahlergebnis

§ 34 Wahlprotokoll und Wahlprüfung

§ 35 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

§ 36 Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane

2. Kapitel: Fakultätsräte

§ 37 Größe der Fakultätsräte

§ 38 Beratendes Stimmrecht

3. Kapitel: Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 39 Aufgaben der Frauenbeauftragten

§ 40 Wahl der Frauenbeauftragten

§ 41 Amtszeit der Frauenbeauftragten

III. Abschnitt: Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel: Professorinnen und Professoren

§ 42 Ausschreibungen

§ 43 Berufungsausschüsse

§ 44 Aufstellung der Vorschlagslisten

§ 45 Probelehrveranstaltungen

§ 46 Fachgutachten

§ 47 Sondervoten

§ 48 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

2. Kapitel: Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 49 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 50 Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

IV. Abschnitt: Studentenvertretung

1. Kapitel: Studentischer Konvent

§ 51 Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters

§ 52 Einberufung

2. Kapitel: Der Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 53 Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

§ 54 Aufgaben des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

3. Kapitel: Fachschaftsvertretungen

§ 55 Aufgaben

V. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56 Geltungsbereich

§ 57 Ladung und Ladungsfristen

§ 58 Beschlussfähigkeit

§ 59 Zustandekommen von Beschlüssen

§ 60 Öffentlichkeit

§ 61 Geheime Abstimmung

§ 62 Stimmrechtsübertragungen

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 63 Änderung der Grundordnung

§ 64 Übergangsbestimmungen

§ 65 Inkrafttreten

I. Abschnitt:

Zentrale Organe

1. Kapitel:

Name

§ 1

Bezeichnung der Hochschule

Der Name der Hochschule lautet: Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden. Der Name „Ostbayerische Technische Hochschule“ wird aufgrund eines bestehenden Kooperationsvertrages im Verbund mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg getragen.

§ 1 a

Gliederung der Hochschule

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden gliedert sich in die Abteilungen

1. Amberg mit den Fakultäten

1.1 Elektro- und Informationstechnik,

1.2 Maschinenbau und Umwelttechnik,

2. Weiden mit den Fakultäten

2.1 Betriebswirtschaft,

2.2 Wirtschaftsingenieurwesen.

2. Kapitel:

Präsidium

§ 2

Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird vom Präsidium geleitet, das sich aus dem Vorsitzenden (Präsident) bzw. der Vorsitzenden (Präsidentin), zwei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten) und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Hochschule zusammensetzt.

§ 3

Vertretung der gewählten Präsidiumsmitglieder

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten von der Abteilung Amberg und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten von der Abteilung Weiden unterstützt und vertreten. Die Vertretung erfolgt im jährlichen Wechsel in der Reihenfolge des Dienalters.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschl. Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten; im Falle der Verhinderung beider Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird die Präsidentin oder der Präsident in allen Angelegenheiten durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(3) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung legt die Präsidentin oder der Präsident eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für die Mitglieder fest, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen, und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben der Hochschulleitung..

§ 4

Amtszeit der gewählten Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten umfasst zwölf Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten umfasst sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Abwahl von gewählten Mitgliedern des Präsidiums

(1) Die oder der Vorsitzende des Präsidiums kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats aus wichtigem Grund in einer geheimen Abstimmung abgewählt werden. Für die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Hochschulrats beruft dessen Vorsitzende oder Vorsitzender hierzu eine Sitzung ein.

(3) Die Abstimmung über die Abwahl erfolgt unmittelbar nach der Aussprache über den entsprechenden Antrag.

(4) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Abstimmungsergebnisses aus seinem Amt aus, gilt § 7 entsprechend.

§ 6

Einzelne Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Präsidiums können sich jederzeit über die Arbeit aller Organe und Gremien der Hochschule unterrichten.

(2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Namen der Hochschule nach Art 2 Abs. 6 BayHSchG ist nur die Präsidentin oder der Präsident befugt, soweit sie oder er nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder hierzu ermächtigt hat.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig aus dem Amt, endet auch die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorzeitig mit der Bestellung des neuen Präsidiums. Es finden unverzüglich Neuwahlen aller gewählter Mitglieder des Präsidiums nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.

(2) Scheidet eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen vorzeitig aus dem Amt, so findet unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Grundordnung statt.

3. Kapitel:

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten

§ 8

Wahlgremium, Wahlleitung

- (1) Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidentin.
- (2) Die Wahl wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person vorbereitet, durchgeführt und geleitet (Wahlleitung).

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit einer Bewerbungsfrist von mindestens acht Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endet zwei Wochen nach dem Tag des Vorlesungsbeginns des Semesters, in dem die Wahl stattfindet. Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Kanzlerin oder der Kanzler den Mitgliedern des Hochschulrats, der oder der oder dem Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats sowie den Dekaninnen und Dekanen die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten der oder die Vorsitzende des Senats und die oder der Vorsitzende des Hochschulrats aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen schriftlichen Bewerbungen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Die Mitglieder des Hochschulrats, sowie die Dekaninnen und Dekane sind in diesem Zusammenhang berechtigt, von sich aus der Wahlleitung bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist eigene Vorschläge zu unterbreiten. Die Wahlleitung leitet diese umgehend an die in Satz 1 genannten Wahlvorschlagsberechtigten weiter.
- (2) Die Wahlleitung gibt den Wahlvorschlag den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich bekannt.
- (3) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie gegenüber der Wahlleitung ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

§ 11

Wahltag und Vorstellung der Kandidaten

- (1) Frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des gemeinsamen Wahlvorschlags gem. § 10 Abs. 2 findet die Wahl in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung; er darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.
- (2) Vor der Wahl wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten Gelegenheit gegeben, sich dem Hochschulrat vorzustellen.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein. Sie gibt mit der Einladung auch die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (2) Vor Beginn der Wahlhandlung stellt die Wahlleitung die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Anwesenheit von Mitgliedern mitberücksichtigt. Hat der Hochschulrat den Wahlvorschlag zurückgewiesen, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (3) Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 der Grundordnung. Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit amtlichen Stimmzetteln. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Vor Eintritt in die Wahlhandlung bestimmt der Hochschulrat aus seiner Mitte zwei Wahlbeisitzende; sie bilden zusammen mit der Wahlleitung den Wahlausschuss. Die Wahlleitung leitet den Wahlausschuss.
- (5) Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auf Verlangen der Wahlleitung auszuweisen. Schriftliche Nachweise der Stimmrechtsübertragungen sind die Wahlleitung zum Verbleib bei den

Akten zu übergeben. Die Wahlleitung stellt die Namen im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrats fest und vermerkt darin die Stimmabgabe.

(6) Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen.

(7) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
5. er außer der Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthält.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit.

§ 13

Wahlergebnis

(1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Hochschulrats auf sich vereinigt.

(2) Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter verkündet. Er teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert binnen einer Woche eine verbindliche Erklärung über die Wahlannahme ein. Geht bis Fristablauf keine Erklärung ein, gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) Im Fall der Wahlannahme schlägt die Hochschule dem Bayerischen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls die Bestellung vor.

(6) Im Fall des Scheiterns der Wahl findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats können spätestens am 28. Tag vor der Wahl den bisherigen Wahlvorschlag ergänzen oder einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

§ 14

Wahlprotokoll

Über die Sitzung des Hochschulrats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Wahlprüfung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und Vorgeschlagene kann binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch schriftliche, gegenüber der Wahlleitung abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet die Wahlleitung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleitung die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 16

Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren in getrennten Wahlgängen gewählt. Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, legt die Präsidentin oder der Präsident über die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats einen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Amt einer Vizepräsidentin oder eines

Vizepräsidenten vor. Sind mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen, sind die Wahlgänge zu trennen.

(2) Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags findet die Wahl statt. § 11, §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend. Die Bestellung des Vizepräsidenten erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

4. Kapitel:

Senat und Hochschulrat

§ 17

Größe des Senats

(1) Dem Senat gehören folgende Gruppenvertreter an:

- 6 Professorinnen bzw. Professoren,
- 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 1 sonstige Mitarbeiterin bzw. sonstiger Mitarbeiter,
- 2 Studierende.

(2) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule ist neben den Gruppenvertretern voll stimmberechtigtes Mitglied des Senats.

§ 18

Beratende Mitwirkung im Senat

(1) Die Mitglieder der Hochschulleitung wirken im Senat mit beratender Stimme mit.

(2) Der Senat kann Auskunftspersonen oder Sachverständige zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen. Sind diese Personen keine Mitglieder der Hochschule, gilt Art. 18 Abs. 3 BayHSchG entsprechend.

§ 19

Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören neben den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Senats zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis an, die keine Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 und 2 BayHSchG sein dürfen.

(2) In dem Semester, das dem Beginn einer neuen Amtsperiode vorausgeht, beschließt der Senat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium Vorschläge zur Bestellung der Mitglieder nach Satz 1 durch das zuständige Staatsministerium. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrates wird für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt. Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

(3) § 59 Abs.1 Satz 2 gilt nicht für Entscheidungen des Hochschulrats.

5. Kapitel:

Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter der Hochschule und Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Handicap

§ 20

Aufgaben der oder des Frauenbeauftragten

(1) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied der erweiterten Hochschulleitung und des Senats. Sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen des Hochschulrats und der Berufungsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die oder der Frauenbeauftragte berichtet jeweils einmal im Semester dem Senat über die von ihr oder ihm gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 21

Amtszeit der oder des Frauenbeauftragten

(1) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird jeweils für eine Amtsperiode der Professorinnenvertreterinnen und Professorenvertreter im Senat gewählt. Zwischen dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Senats und der Wahl der oder des Frauenbeauftragten nimmt die oder der bisherige

Frauenbeauftragte deren oder dessen Aufgaben und Rechte wahr. Wiederwahl ist zulässig; Frauenbeauftragte in befristeten Dienstverhältnissen können nur einmal wieder gewählt werden. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(2) Endet die Amtszeit der oder des Frauenbeauftragten vorzeitig, wird nur für den Rest der laufenden Amtszeit eine neue Frauenbeauftragte oder ein neuer Frauenbeauftragter gewählt.

§ 22

Wahl der oder des Frauenbeauftragten

(1) Die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule wird vom Senat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

(2) Für die Wahl des oder der Frauenbeauftragten der Hochschule haben die Senatsmitglieder und das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule das Vorschlagsrecht. Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zusammen mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen einzureichen.

(3) Die Wahl der oder des Frauenbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung des neu gewählten Senats in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Senats auf sich vereinigt. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und erreicht niemand im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Personen mit der jeweils höchsten Anzahl der Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die oder der Frauenbeauftragte wird durch eine vom Senat zu wählende Stellvertretung unterstützt; Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Wahl der oder des Frauenbeauftragten und der Stellvertretung findet in getrennten Wahlgängen statt.

§ 23

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Handicap

Der Senat bestellt aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Lehrpersonen eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Studierende mit Handicap. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Für die Wahl haben alle Mitglieder der Hochschulgremien das Vorschlagsrecht. Für die Wahl gilt § 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

6. Kapitel:

Sachverständigengremien

§ 24

Errichtung und Aufgaben

(1) Das Präsidium, die erweiterte Hochschulleitung, der Hochschulrat und der Senat können zur Unterstützung der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Sachverständigengremien einsetzen. Bei der Auswahl der Sachverständigen ist zu beachten, dass dabei nach Möglichkeit und Betroffenheit alle Mitgliedsgruppen der Hochschule berücksichtigt werden. Der oder die Frauenbeauftragte ist mit voller Stimmberechtigung zu allen Sitzungen von Sachverständigengremien einzuladen.

(2) Die Konferenz der Studiendekaninnen und Studiendekane ist ein ständiges Sachverständigengremium des Senats.

(3) Sachverständigengremien haben beratende Funktion.

(4) Die Mitglieder des Hochschulrats haben Anspruch auf volle Information über die Arbeit der Sachverständigengremien anderer Kollegialorgane nach Abs.1 und 2.

§ 25

Bestellung der Mitglieder

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe durch den Senat. Bei der Bestellung der Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter soll jede Fakultät berücksichtigt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer einer Amtsperiode der Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe. Wiederbestellung ist zulässig. Neubestellungen bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Kommissionsmitglieder erfolgen für den Rest der Amtszeit.

7. Kapitel:

Ehrensorenenschaft, Ehrenbürgerschaft, Ehrenmitgliedschaft

§ 26

Ehrensorenatorin und Ehrensorenator, Ehrenbürgerin und Ehrenbürger, Ehrenmitglied

Die Hochschule kann durch Beschluss von Präsidium und Senat an Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensorenatorin oder eines Ehrensorenators verleihen. Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Hochschule in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, kann durch Beschluss von Präsidium und Senat die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder Ehrenmitglieds verliehen werden.

II. Abschnitt:

Fakultäten

1. Kapitel:

Fakultätssprecherin oder Fakultätssprecher und Stellvertretung; Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 27

Amtsbezeichnung und Amtszeit

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und nimmt die in Art 28 Ab. 3 S. 2 BayHSchG Aufgaben wahr. Die Stellvertretung wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan wahrgenommen. Ab 900 Studierenden kann eine Fakultät zwei Prodekaninnen oder Prodekane wählen.

(2) Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Semester. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wird während einer laufenden Amtszeit der Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter der bestehenden Fakultätsräte eine neue Fakultät gebildet, werden Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan wie die Gruppenvertreter im Fakultätsrat der neuen Fakultät für den Rest der laufenden Amtszeit der Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter der bestehenden Fakultätsräte gewählt.

§ 28

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder die Stellvertretung vorzeitig aus wichtigem Grund aus dem Amt, so findet unverzüglich, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit, für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers.

§ 29

Abberufung von Dekanin oder Dekan bzw. Prodekanin oder Prodekan

Beabsichtigt das Präsidium die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin oder den Prodekan oder beide von ihrem Amt abzurufen, so beruft im Falle der Dekanin oder des Dekans die amtierende Prodekanin oder der amtierende Prodekan, im Falle der Prodekanin oder des Prodekans die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan sowie im Übrigen das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren unverzüglich eine Sitzung des Fakultätsrates ein, die sich mit der Abberufung befasst und ggf. über die Einlegung eines Widerspruchs entscheidet.

§ 30

Wahlleitung

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans bestellt jeder Fakultätsrat zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Diese oder dieser muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Wahlleiterin oder Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

§ 31

Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird ohne Aussprache vom Fakultätsrat aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter gewählt. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats findet in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fakultätsrats statt.
- (3) Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung. Zur Wahl lädt sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.
- (4) Spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans endet, fordert die Wahlleitung die amtierenden Mitglieder des Fakultätsrats auf, Wahlvorschläge einzureichen.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleitung bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eine Professorin oder einen Professor mit deren oder dessen schriftlichem Einverständnis als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat die Wahlleitung unverzüglich die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät bekannt zu geben und die zur Herstellung des Einvernehmens nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG dem Präsidium zu übermitteln. Das Präsidium kann sein Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.
- (6) Erteilt das Präsidium sein Einvernehmen, so lädt die Wahlleitung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl ein. Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten haben. Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend eine Neuwahl nach Abs. 1 bis 5 durchgeführt. Die in Absatz 4 genannte Frist kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 32

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung eröffnet und leitet den Wahlvorgang.
- (2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 dieser Grundordnung. Die geheime Wahl erfolgt ohne Aussprache mit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.
- (3) Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 7 entsprechend.

§ 33

Wahlergebnis

- (1) Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (2) Die Wahlleitung übermittelt das Wahlergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der es bekannt macht und es unverzüglich dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mitteilt.

§ 34

Wahlprotokoll und Wahlprüfung

- (1) Über die Sitzung des Fakultätsrats einschließlich der Wahlhandlung ist von der Wahlleitung ein Protokoll zu führen.
- (2) Für die Wahlprüfung gilt § 15 entsprechend.

§ 35

Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans findet in der ersten Fakultätsratssitzung statt, die auf die Neuwahl der Professorenvertreter des Fakultätsrats folgt.
- (2) Für die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans gelten die für die Wahl der Dekanin oder des Dekans maßgebenden Vorschriften entsprechend. Abweichend von § 31 Abs. 5 können Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen bis zu Beginn der Wahlhandlung zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Findet die Wahl der Dekanin oder des Dekans und Prodekanin oder Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 36

Wahl der Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans gilt Art. 30 BayHSchG. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Dekaninnen und Dekane entsprechend. Die Wahl wird von der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende des Wahlausschusses vorbereitet, durchgeführt und geleitet.

(2) Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Studiendekanin oder des amtierenden Studiendekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. Ist der Ablauf der Amtszeit der bisherigen Studiendekanin oder des bisherigen Studiendekans vor Beginn der Amtszeit der neuen Studiendekanin oder des neuen Studiendekans, führt die bisherige Studiendekanin oder der bisherige Studiendekan bis zur Annahme der Wahl die Geschäfte weiter.

2. Kapitel:

Fakultätsräte

§ 37

Größe der Fakultätsräte

(1) Den Fakultätsräten gehören neben der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan sechs Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter und zwei Studierende an.

(2) Die oder der Frauenbeauftragte ist neben den Gruppenvertretern Mitglied im Fakultätsrat mit vollem Stimmrecht.

(3) Professoren und Professorinnen, die dem Fakultätsrat nicht angehören, sind berechtigt, bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, stimmberechtigt mitzuwirken.

§ 38

Beratendes Stimmrecht

Professorinnen oder Professoren der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, können an dessen Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

3. Kapitel:

Frauenbeauftragte der Fakultäten

§ 39

Aufgaben der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte und der Berufungsausschüsse.

(2) Bis zur Wahl durch den zuständigen Fakultätsrat werden die Aufgaben von dem oder der Frauenbeauftragten der Hochschule wahrgenommen.

(3) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 40

Wahl der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden aus dem Kreis der in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Wahlvorschläge können von in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen eingereicht werden.

(3) Die Wahl der Frauenbeauftragten erfolgt grundsätzlich in der ersten Sitzung der neu gewählten Fakultätsräte in geheimer Abstimmung. § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 41

Amtszeit der Frauenbeauftragten

Die Frauenbeauftragten der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode der Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter in den Fakultätsräten gewählt. § 22 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 gelten entsprechend.

III. Abschnitt:

Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

1. Kapitel:

Professorinnen und Professoren

§ 42

Ausschreibungen

Stellenausschreibungen richten sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG.

§ 43

Berufungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Vorschlagslisten werden Berufungsausschüsse von den Fakultätsräten eingesetzt. Der jeweilige Fakultätsrat kann zur Vorbereitung jeder Vorschlagsliste einen besonderen Berufungsausschuss einsetzen, er kann auch einen oder entsprechend der Zahl der Fachrichtungen und Studiengänge der Fakultät mehrere Berufungsausschüsse auf bestimmte Dauer einsetzen.

(2) Der Berufungsausschuss ist so zu besetzen, dass die ihm angehörenden Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. In jeden Berufungsausschuss ist auch ein externes Mitglied als Professorin oder Professor zu berufen, soweit dies nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Präsidium; der Berufungsausschuss hat hierzu einen begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Externes Mitglied kann auch eine Gutachterin oder ein Gutachter nach § 46 der Grundordnung sein. Neben den Professorinnen und Professoren gehören dem Berufungsausschuss als weitere stimmberechtigte Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät an, in der das Berufungsverfahren durchgeführt wird. Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden wird aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter dieser Mitgliedsgruppen vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Bei der Einsetzung eines Berufungsausschusses bestimmt der Fakultätsrat eine oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreter. Gehört die Dekanin oder der Dekan dem Berufungsausschuss nicht an, so ist er zu dessen Sitzungen als beratendes Mitglied zu laden.

(4) Unmittelbar nach Beschlussfassung übermittelt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung des Berufungsausschusses dem Präsidium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, hat der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der Auffassung des Präsidiums nochmals über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses zu befinden.

(5) Der Berufungsausschuss muss spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für die Stelle, für die er eingesetzt werden soll, gebildet sein.

§ 44

Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet alle Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen für eine Professur unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem zuständigen Berufungsausschussvorsitzenden zu. Das Präsidium kann für die Vorlage des Entwurfs einer Vorschlagsliste durch den Berufungsausschuss einen Termin bestimmen.

(2) Der Berufungsausschuss prüft zunächst, ob die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 BayHPersG erfüllen. Nach Abschluss der Probelehrveranstaltungen gem. § 45 würdigt der Berufungsausschuss in einer Stellungnahme die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Er stellt einen mit einer Begründung versehenen Entwurf der Vorschlagsliste unter Angabe der Reihenfolge der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber auf und leitet ihn dem Präsidium zu.

- (3) Die Mitglieder des Senats können nach Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Fakultät diese bei der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses einsehen; auf die Verschwiegenheitspflicht ist hinzuweisen.
- (4) Die oder der Berufungsausschussvorsitzende legt den Entwurf der Vorschlagsliste mit allen Unterlagen dem Präsidium vor. Auch die Bewerbungsunterlagen der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber sind beizufügen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Präsidiums leitet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Entwurf der Vorschlagsliste der oder dem Vorsitzenden des Senats mit der Bitte um Stellungnahme zu. Der Senat ist im Rahmen seiner Beratungen berechtigt, die oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuhören. Der Senat kann in seiner Stellungnahme eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen abgeben, an die das Präsidium nicht gebunden ist.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Senats übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Stellungnahme nach Absatz 5. Das Präsidium beschließt unter Würdigung der Stellungnahme die Vorschlagsliste. Beabsichtigt es dabei, von der Vorschlagsliste des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung des Präsidiums seinen Vorschlag zu überdenken. Bleibt der Berufungsausschuss bei seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der vom Beschluss des Präsidiums abweicht und ändert das Präsidium daraufhin seinen Beschluss nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber die Dekanin oder den Dekan, die oder der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der das Präsidium einzuladen ist. Das Präsidium erläutert in der Sitzung die von ihm getroffene Entscheidung. Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats hierzu haben für das Präsidium keine bindende Wirkung.
- (7) Lehnt das Präsidium die Vorschlagsliste in vollem Umfang ab, so ist die Stelle neu auszuschreiben.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident teilt die getroffene Entscheidung nach Absatz 6 Satz 2 umgehend der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät mit.
- (9) Berufungsausschuss, Präsidium und Senat haben sicherzustellen, dass bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Hochschule berücksichtigt werden.
- (10) Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt die vom Präsidium beschlossene Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium.

§ 45

Probelehrveranstaltungen

- (1) Zu Probelehrveranstaltungen sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden auf Vorschlag des Berufungsausschusses von dessen Vorsitzendem im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu Probelehrveranstaltungen eingeladen. Termin, Dauer und Themen der Probelehrveranstaltungen legt der Berufungsausschuss fest. Die gestellten Themen werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Probelehrveranstaltungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Zu den an der Hochschule bekanntgemachten Probelehrveranstaltungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses schriftlich eingeladen:
1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Mitglieder des Senats
 3. die Mitglieder des Fakultätsrats und die übrigen Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die übrigen Professorinnen und Professoren und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät. Die stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, der Einladung zu folgen.

§ 46

Fachgutachten

Über die Bewerberinnen und Bewerber, die auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen, werden von der oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 S. 5 BayHSchPG von erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen und in den geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs eingeholt. Die Gutachterinnen oder die Gutachter, die vom Berufungsausschuss bestimmt worden sind, sind zu den Probelehrveranstaltungen einzuladen. Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.

§ 47

Sondervoten

(1) Sondervoten von Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie von einzelnen, stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums über die Vorschlagsliste bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Diese oder dieser kann ebenfalls innerhalb der genannten Frist ein Sondervotum abgeben. Im Fall von Satz 2 gilt § 44 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die oder den Vorsitzenden des Berufungsausschusses sowie die Dekanin bzw. den Dekan der betroffenen Fakultät über den Eingang von Sondervoten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident legt die fristgerecht eingegangenen Sondervoten zusammen mit der vom Präsidium beschlossenen Vorschlagsliste unverzüglich dem zuständigen Staatsministerium vor.

§ 48

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren werden nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 3 BayHSchG aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Fakultätsrats vom Senat der Hochschule der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Bestellung vorgeschlagen. Die Präsidentin oder der Präsident bittet bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 25 BayHSchPG die Staatsministerin oder den Staatsminister, die Honorarprofessorin oder den Honorarprofessor zu bestellen.

2. Kapitel:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte

§ 49

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Stellen für hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden hochschulintern und öffentlich ausgeschrieben.

(2) Für die Bestellung von hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben erstellt der Fakultätsrat aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorschlagsliste.

(3) Soweit die Hochschule selbst für die Bestellung der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben zuständig ist, entscheidet über die Vorschläge der Fakultät das Präsidium. Andernfalls leitet die Präsidentin oder der Präsident die vom Präsidium beschlossene Vorschlagsliste zusammen mit einem Gutachten des Fakultätsrats an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weiter.

§ 50

Lehrbeauftragte, sonstige nebenberuflich Tätige

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Dekaninnen oder die Dekane legen entsprechende Vorschläge für die Bestellung vor.

IV. Abschnitt:

Studierendenvertretung

1. Kapitel:

Studentischer Konvent

§ 51

Wahl der oder des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Die Präsidentin oder der Präsident lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitglieder des studentischen Konvents innerhalb von vier Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Mitglieder des studentischen Konvents wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Jeder Wahlberechtigte

kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung, bis die oder der neugewählte Vorsitzende oder Vorsitzender des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. Sie oder er bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und des Stellvertreters hat jedes Mitglied des studentischen Konvents eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Zur oder zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zur oder zum Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des studentischen Konvents ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. Dieser erklärt unverzüglich, ob die Wahl angenommen wird.

(7) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet nach Möglichkeit sofort, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.

(8) Scheidet die oder der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die restliche Amtszeit den Vorsitz. Für sie oder ihn ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

§ 52

Einberufung

(1) Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seiner oder seinem Vorsitzenden einzuberufen. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. Sie oder er verständigt die Mitglieder des studentischen Konvents in geeigneter Weise.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder ist der studentische Konvent binnen 14 Tagen einzuberufen.

2. Kapitel:

Der Sprecherinnen- und Sprecherrat

§ 53

Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) Der Studentische Konvent wählt zwei Mitglieder, der Fachschaftenrat zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats. Das fünfte und sechste Mitglied ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Senat.

(2) Die Wahlen finden in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt. Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvertreter sowie die oder der Vorsitzende des Fachschaftenrats oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter leiten die jeweiligen Wahlvorgänge. Der von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Protokollführer führt über die Wahl eine Niederschrift.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in den Sitzungen abgegeben. Im Übrigen gilt § 51 Abs. 4 entsprechend.

(4) Jede oder jeder Wahlberechtigte aus dem Bereich des Studentischen Konvents bzw. aus dem Bereich des Fachschaftenrats hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.

(5) Gewählt sind im Studentischen Konvent die drei bzw. im Fachschaftenrat die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmenzahl wiederholt wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 51 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Nachwahl durchgeführt. Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

§ 54

Aufgaben des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie Verpflichtungen gegenüber dem Studentischen Konvent

(1) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG näher bezeichneten Aufgaben durch, soweit sie fakultäts- übergreifend sind.

(2) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecher- und Sprecherinnenrat die laufenden Angelegenheiten selbständig. Der Sprecher- und Sprecherinnenrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

3. Kapitel

Fachschaftsvertretungen

§ 55

Aufgaben

Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach Art. 52 Abs. 4 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Die Fachschaftssprecherin bzw. der Fachschaftssprecher führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. Sie bzw. er ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über ihre bzw. seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

V. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

§ 56

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 57

Ladung und Ladungsfristen

(1) Kollegialorgane und sonstige Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. Für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 entsprechend. Auf die Hochschulleitung findet Satz 2 keine Anwendung.

(2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann die oder der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von 3 Werktagen anberaumen.

(3) Die Hochschulleitung ist zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulleitung ist berechtigt, die Gremien unter Angabe einer Tagesordnung zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 58

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach § 57 Abs.1 Sätze 2 und 3 ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die 1. Ladung nach § 62 Abs.1 mit einer 2. Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs.1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der 2. Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 59

Zustandekommen von Beschlüssen

(1) Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen unzulässig.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. In diesem Fall gibt die oder der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit mit Angabe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Weise bekannt; den Zeitpunkt der Bekanntgabe vermerkt er in den das jeweilige Gremium betreffenden Akten.

(3) Für die Präsidentinnen- bzw. Präsidenten-, Vizepräsidentinnen- bzw. Vizepräsidenten-, Dekanin- bzw. Dekans-, Prodekanin- bzw. Prodekans-, Studiendekanin- bzw. Studiendekanewahlen sowie für die Wahlen zur oder zum Frauenbeauftragten der Hochschule und den Frauenbeauftragten der Fakultäten findet § 58 keine Anwendung.

§ 60

Öffentlichkeit

(1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl nach § 59 Abs. 3 bzw. die Vorstellung von zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten zum Gegenstand haben, sind öffentlich.

§ 61

Geheime Abstimmung

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Prüfungsgremien ist eine geheime Abstimmung ausgeschlossen.

§ 62

Stimmrechtsübertragungen

(1) Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedsgruppe in einem Gremium ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig. Sind mehrere Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedsgruppe im Gremium vertreten, so kann das Stimmrecht auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nichthochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt.

(2) Werden einem Mitglied eines Kollegialorgans mehrere Stimmrechte übertragen, kann es nur eines von diesen wahrnehmen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind bei Prüfungsgremien Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung.

VI. Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 63

Änderung der Grundordnung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Grundordnung werden gem. Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG durch das Präsidium erstellt. Diese Vorschläge werden dem Hochschulrat gem. Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Beschlussfassung zugeleitet.
- (2) Der Hochschulrat beschließt sodann Änderungen dieser Grundordnung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG als Satzung.

§ 64

Übergangsbestimmungen

Nach den Bestimmungen dieser Grundordnung werden der Senat, die Fakultätsräte, die Dekaninnen oder Dekane, Studiendekaninnen oder Studiendekane und Prodekaninnen oder Prodekane erstmals im Sommersemester 2007 gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident lädt den Senat zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Senats lädt den Hochschulrat zu dessen konstituierender Sitzung und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 70

Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg – Weiden, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 18.11.2013 sowie der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 08.12.2013 (C9-H3311.AW-11/26 904).

Amberg, 17.01.2014
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 17.01.2014 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.01.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 17.01.2014.